DT
Deutsche
Stiftungstreuhand
AG

Stiftergemeinschaft
der Taunus Sparkasse

STIFTUNGSURKUNDE

Herr Klaus-Peter König
hat am 17. August 2011 die gemeinnützige

Bürgerstiftung Hochheim am Main

in der Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse errichtet.

Die Stiftung wurde mit 1.000,00 Euro dotiert.

Diese Stiftung wird treuhänderisch von der
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG verwaltet und
unter folgender Registernummer geführt: TAU/01011

Fürth, den 17. August 2011

Horst Ohlmann
Vorstandsvorsitzender der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG

Errichtung der „Bürgerstiftung Hochheim am Main“

Herr Klaus-Peter König,
als Stifter und zugleich Bevollmächtigter weiterer, namentlich nicht genannter Mitstifter

- nachfolgend: der Stifter -

und

die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Alexanderstraße 26, 90762 Fürth,
vertr. d. d. Vorstand

- nachfolgend: Stiftungsträgerin -

vereinbaren Nachfolgendes:

§ 1 Stiftungserrichtung

1. Der Stifter errichtet hiermit eine nichtselbständige (Zu-)Stiftung - nachfolgend: „Bürgerstiftung Hochheim am Main“ - durch Einzahlung eines anfänglichen Dotationskapitals in Höhe von 1.000,00 €, das bis zum 01.03.2012 auf 25.000,00 € aufgestockt wird, auf das von der Stiftungsträgerin bei der Taunus Sparkasse, Kontonummer 1 000 888, BLZ 512 500 00 geführte Konto „Sondervermögen Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse“.

2. Die „Bürgerstiftung Hochheim am Main“ wird im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse“ errichtet. Für dieses Konzept hat das Finanzamt mit vorläufiger Bescheinigung vom 04.11.2009, Steuernummer: 218/101/93325, die Steuerbegünstigung der Stiftung festgestellt.

§ 2 Stiftungszwecke

1. Die „Bürgerstiftung Hochheim am Main" verwirklicht gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke, insbesondere

   - des öffentlichen Gesundheitswesens
   - der Jugendhilfe
   - der Altenhilfe
   - der Kunst und Kultur
   - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
   - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
   - des Naturschutzes und der Landschaftspflege
   - des Sports
   - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens inkl. der Förderung von Städtepartnerschaften
   - der Wissenschaft und Forschung
   - mildtätiger Zwecke sowie
   - des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

2. Der Stiftungszweck im Sinne von Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Geltung der Stiftungssatzung

1. Die „Bürgerstiftung Hochheim am Main" wird nach den Regelungen der in der Stiftungsbroschüre der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse", Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 01.10.2009, auf Seite 9 ff. abgedruckten Stiftungssatzung verwaltet.

2. Die Regelungen der Satzung gelten vollinhaltlich auch für die „Bürgerstiftung Hochheim am Main", soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.

3. Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Gebiet der Stadt Hochheim am Main beschränkt. Durch Beschluss des Stiftungsrates mit ¾ seiner Mitglieder können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

4. § 10 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die „Bürgerstiftung Hochheim am Main" entfallende anteilige Stiftungsvermögen an die Stadt Hochheim am Main oder an eine oder mehrere durch den Stiftungsrat zu bestimmende gemeinnützige(n) Einrichtung(en), die auf dem Gebiet des Stiftungszwecks tätig ist (sind), fällt. Im Übrigen gilt § 10 der Stiftungssatzung unverändert.

§ 4 Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages

Der in beiliegender Stiftungsbroschüre „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse", Teil 2 - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 01.10.2009, auf Seite 11 ff. abgedruckte Stiftungsverwaltungsvertrag gilt auch für die „Bürgerstiftung Hochheim am Main", soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.

§ 5 Öffnung für weitere Privatstifter

1. Für die „Bürgerstiftung Hochheim am Main" eingehende Spenden oder Zustiftungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.

2. Soweit die/der Zuwendende keine Festlegung getroffen hat, ob die Zuwendung als Spende oder Zustiftung behandelt werden soll, werden Zuwendungen in Höhe von mehr als 200,00 € dem Grundstock der „Bürgerstiftung Hochheim am Main" zugebucht. Zuwendungen bis zu einer Höhe von 200,00 € sind als Spende zu behandeln und zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Bürgerstiftung Hochheim am Main" zu verwenden.

§ 6 Stiftungsrat

1. Für die „Bürgerstiftung Hochheim am Main“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der mit bis zu 11 Personen besetzt ist. Der Stiftungsrat besteht unabhängig von dem nach § 7 der Stiftungssatzung errichteten Kuratorium.

2. Geborenes Mitglied des Stiftungsrates ist der Stifter.

3. Der Stifter bestellt die weiteren Mitglieder des ersten Stiftungsrats; danach ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation (Zuwahl).

4. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

6. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Der Stiftungsrat kann die Zahl seiner Mitglieder mit der Mehrheit von ¾ der Anzahl seiner Mitglieder erweitern oder verringern.

8. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

9. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat bestimmt die mit den auf die „Bürgerstiftung Hochheim am Main" entfallenden anteiligen Stiftungserträgen (einschließlich der ihr gemäß § 5 Ziff. 1 zugerechneten Beträge) zu fördernde/n Einrichtung/en / Organisation/en und Projekte.

2. Der Stiftungsrat sorgt für den Nachweis zur Freistellung von der Körperschaftsteuer der zu fördernden Einrichtungen und Organisationen. Die Freistellungsbescheide bzw. Vorläufigen Bescheinigungen der Gemeinnützigkeit sind der Stiftungsträgerin vor der Auszahlung von Fördermitteln vorzulegen.

3. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Kuratoriums der Stiftung (vgl. § 8 der Stiftungssatzung) bleiben unberührt.

§ 8 Vertretung in der Öffentlichkeit

Die „Bürgerstiftung Hochheim am Main" wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrates oder einem von ihm/ihr bestellten Stellvertreter vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

§ 9 Information über Spender und Zustifter

Soweit von den Spendern und Zustiftern keine Anonymität verfügt ist, wird die Stiftungsträgerin den Stiftungsrat der „Bürgerstiftung Hochheim am Main" monatlich über die Spender und Zustifter informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur, wenn im vergangenen Monat Spenden und Zustiftungen eingegangen sind.

§ 10 Verwendung von Teilen des Stiftungsvermögens für Satzungszwecke

Abweichend von dem Grundsatz des Vermögenserhalts ist die Stiftung berechtigt von den Zustiftungen einen Betrag in Höhe von 3,65 %, jeweils bezogen auf das zugewendete Stiftungsvermögen, zur zeitnahen Verwirklichung des Satzungszweckes zu verwenden, sofern der Zuwendende keine anderen Verfügungen getroffen hat.

§ 11 Abgabe von Willenserklärungen, Übertragung von Rechten

1. Zur Abgabe von Willenserklärungen des Stifters und der weiteren, namentlich nicht genannten Mitstifter gegenüber der Stiftungsträgerin ist ausschließlich der Stifter zuständig.

2. Die Rechte des Stifters aus dieser Vereinbarung gehen mit seinem Tode vollinhaltlich auf den Stiftungsrat über. Zugleich erlischt seine Stellung als geborenes Mitglied des Stiftungsrates gem. § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

§ 12 Verwaltungskosten

Für die Betreuung und Verwaltung der „Bürgerstiftung Hochheim am Main" werden einmalige und laufende Kosten erhoben. Die anfallenden Kosten (Stand Januar 2010), die ohne eine Beratungsdienstleistung der Taunus Sparkasse erfolgen, beziffern sich wie folgt:

1. <u>Einmalige Kosten (Zustiftungen)</u>

Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale im Jahr der Zuwendung:
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG (DT AG): [redacted]

Stiftungsmarketing (Zustiftungen):
Taunus Sparkasse, DT AG, je: [redacted]

Die Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale sowie die Marketingkosten werden dem zugewendeten Vermögen einmalig im Jahr der Zuwendung entnommen.

2. Laufende Kosten:

Buchhaltung, Jahresabschluss, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Urkunden ausstellen, Begrüßungsschreiben, Zahlungsverkehr durchführen und überwachen, Abwicklung der Förderung, laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Situation für Stiftungen, etc.:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG:
bis 500.000 € Stiftungsvermögen
(inkl. gem. § 5 Ziff. 1 zugebuchter Beträge) [redacted]

für den 500.000 € übersteigenden Betrag
bis 1.000.000 € [redacted]

für den 1.000.000 € übersteigenden Betrag [redacted]

des auf den 31.12. eines jeden Jahres anteilig auf die Bürgerstiftung entfallenden verwalteten Stiftungsvermögens rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr.

3. Spendenabwicklung:

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender Spenden (Zuwendungsbestätigung, Dankesschreiben, ggf. Adressrecherche, Porto, etc.) wird, ungeachtet der Höhe der Spende, mit [redacted] je Spende vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren.

4. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages unberührt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der un-

wirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

Hochheim am Main, den 11.08.2011

Klaus-Peter König, Stifter und Bevollmächtigter der weiteren Mitstifter

Fürth, den 16/8/2011

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Alexanderstr. 26
90762 Fürth

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,
vertr. d. d. Vorstand

Kenntnis genommen und damit einverstanden:

Bad Homburg v. d. Höhe, den 11.08.2011

Taunus Sparkasse
vertr. d. d. Vorstand

Inhalt

1.	Die rechtlichen Grundlagen	3
2.	Die steuerlichen Grundlagen	5
3.	Risiken	7
4.	Vertragspartner	7
5.	Verantwortlichkeit	8
6.	Abwicklungshinweise	8
	Stiftungssatzung	9
	Stiftungsverwaltungsvertrag	11

Rechtliche Konstruktion der Stiftergemeinschaft

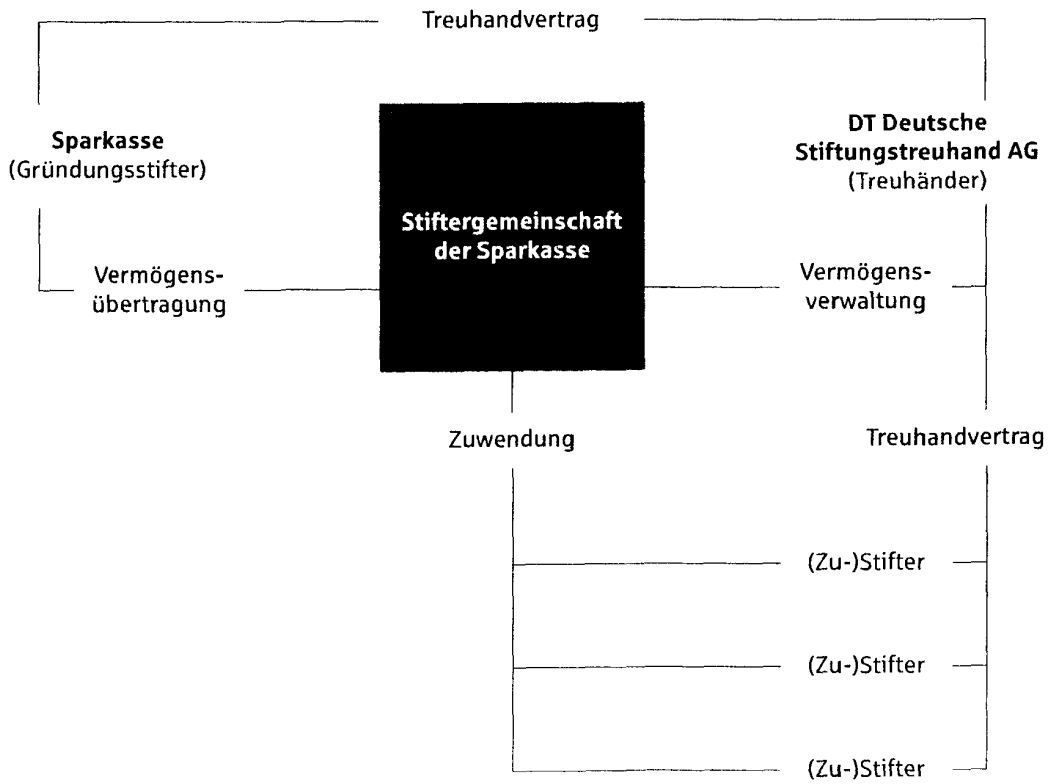

1. Die rechtlichen Grundlagen

1.1 Stiftung

Der Stifter errichtet seine Stiftung – rechtlich gesehen eine sog. Zustiftung – in der bereits bestehenden Stiftung „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse", welche in der Rechtsform einer unselbstständigen, steuerbegünstigten Stiftung von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG verwaltet wird. Nachfolgend wird der (Zu-)Stifter als Stifter, die (Zu-)Stiftung als Stiftung sowie das (Zu-) Stiftungskapital als Stiftungskapital bezeichnet.

Unselbstständige Stiftung
Unter einer unselbstständigen Stiftung versteht man die Übertragung von Vermögenswerten auf einen Stiftungsträger mit der Festlegung, die übertragenen Werte dauerhaft zur Verfolgung eines vom Stifter festgelegten Zwecks zu nutzen. Die unselbstständige Stiftung wird mit Abschluss des Stiftungsverwaltungsvertrags errichtet. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Vielmehr benötigt sie stets einen Rechtsträger, der dauerhaft die ihm vom Stifter übertragenen Vermögenswerte anlegt und die hieraus erzielten Erträge zur Verwirklichung des vom Stifter bestimmten Zwecks verwendet. Die unselbstständige Stiftung wird daher auch als treuhänderische Stiftung bezeichnet. Die Errichtung der unselbstständigen Stiftung bedarf nicht der staatlichen Anerkennung. Anders als selbstständige Stiftungen des privaten Rechts unterliegt sie auch nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht.

Gemeinnützigkeit
Die Stiftung ist steuerbegünstigt, das heißt, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. Abgabenordnung). Einen Teil ihrer Erträge, maximal jedoch ein Drittel, darf die Stiftung dazu verwenden, das Andenken an die Stifter zu ehren und ihre Gräber zu pflegen.

Pflichtteilsrecht
Durch die Errichtung einer Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse" kann das gesetzliche Pflichtteilsrecht nicht beeinträchtigt werden. Zuwendungen im Rahmen der Stiftungserrichtung können zu Pflichtteilsergänzungsansprüchen gemäß §§ 2325, 2328 BGB führen. Dadurch könnte die dauerhafte Verwirklichung des Stifterwillens gefährdet werden. Zu diesem Punkt empfehlen wir, einen auf diesem Gebiet erfahrenen rechtlichen Berater hinzuzuziehen.

1.2 Stiftungsverwaltungsvertrag

Der vollständige Wortlaut des Stiftungsverwaltungsvertrags ist ab Seite 11 abgedruckt. Stiftungsträgerin ist die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Alexanderstraße 26, 90762 Fürth (Nähere Angaben zu dieser Gesellschaft siehe Seite 7).

Verwaltungsvergütung
Einmalig erhält die Stiftungsträgerin im Jahr der Einzahlung des jeweiligen Stiftungskapitals eine Einrichtungs- und Verwaltungspauschale in Höhe von 0,54 % aus dem in die Stiftung eingezahlten Kapital, fällig mit Eingang des Stiftungskapitals auf dem Konto der Stiftungsträgerin. In der laufenden Verwaltung sorgt die Stiftungsträgerin für die ordentliche Verwaltung der Stiftungsmittel, die Durchführung der Buchhaltung und des steuerlichen Abschlusses der Stiftung. Sie erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von pauschal 0,5 % des zum 31.12. eines jeden Jahres verwalteten Vermögens. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, dem Stiftungsvermögen angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich entstehenden Vergütungsanspruch zu entnehmen. Die Endabrechnung erfolgt zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

Im Falle der Vermögensverwaltung durch die Taunus Sparkasse sind die daraus anfallenden Entgelte gesondert zu vergüten. Des Weiteren erhält die Stiftungsträgerin eine angemessene, marktübliche Vergütung für verschiedene Einzeltätigkeiten, z. B. Änderung der zu fördernden Einrichtung, fällig jeweils mit Rechnungsstellung. Zu allen in diesem Abschnitt genannten Vergütungen und Aufwendungen kommt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, hinzu.

Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, Werbe- und Marketingmaßnahmen zur Verbreitung des Stiftungsgedankens mit dem Ziel der Gewinnung neuer Stifter und Spender durchzuführen. Sie kann zur Finanzierung der hierzu erforderlichen Maßnahmen dem jeweiligen Stiftungskapital einmalig einen Beitrag für Marketingaufwendungen bis zur Höhe des in § 4 Nr. 3 der Stiftungssatzung genannten Betrages, derzeit bis zu 6,35 % zzgl. USt., entnehmen. Die Stiftungsträgerin

ist verpflichtet, soweit steuerlich zulässig, mindestens 10 % der auf die Stiftung entfallenden jährlichen Erträge so lange als Rücklage dem jeweiligen Vermögensstock zuzuführen, bis dieser wieder in der ursprünglichen Höhe vorhanden ist. Vorgesehen ist die Ausnutzung der steuerlichen Höchstbeträge durch die Bildung einer Rücklage gemäß § 58 Nr. 7a AO.

Kündigung
Eine ordentliche Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrags ist ausgeschlossen. Allerdings kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen außerordentlich gekündigt werden, insbesondere im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsfalle der Stiftungsträgerin. Kündigt der Stifter, so ist das auf seine Stiftung entfallende anteilige Vermögen auf einen anderen geeigneten Stiftungsträger zu übertragen.

Information des Stifters
Die Stiftungsträgerin wird dem Stifter jährlich über die im Vorjahr erzielten Anlageergebnisse sowie über die Verwendung der Fördermittel schriftlich Bericht erstatten.

Haftung
Die Stiftungsträgerin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Die Verjährung etwaiger Schadenersatzansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Verpflichtungen.

1.3 Stiftungssatzung

Der vollständige Wortlaut der Stiftungssatzung ist ab Seite 9 abgedruckt.

Gemeinnützigkeit
Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, sowie die Bezahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen, sind untersagt.

Stiftungszweck
Die Stiftungszwecke (Aufzählung in § 2 Nr. 1 der Stiftungssatzung ab Seite 9) werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Kuratorium
Das Kuratorium der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse" besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Die Kuratoren bestellt die Gründungsstifterin (Taunus Sparkasse). Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Zu den Aufgaben des Kuratoriums zählen die Aufsicht über die Stiftungsträgerin, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Festlegung der zu fördernden Einrichtungen/Organisationen, soweit der Stifter selbst hierzu keine Bestimmungen getroffen hat.

Satzungsänderungen
Satzungsänderungen können von der Stiftungsträgerin und der Gründungsstifterin nur dann vorgenommen werden, wenn die Steuerbegünstigung der Stiftung gewahrt bleibt. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur dann zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks unmöglich oder sinnlos geworden ist. Jegliche Satzungsänderung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.

1.4 Stiftungsmarketing

Die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG hat die Zielsetzung, den Stiftungsgedanken in Deutschland zu verbreiten und möglichst viele Stifter und Spender zu gewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Einsatz moderner Marketingmaßnahmen unerlässlich. Die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG übernimmt die Entwicklung von Marketingmaßnahmen, erstellt Schulungs- und Präsentationsunterlagen für Berater, ist Herausgeber dieser Broschüre, ist Ansprechpartner für Berater- und Stifterfragen und führt Beraterschulungen durch. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt aus dem Beitrag für Marketingaufwendungen (vgl. § 4 Nr. 3 der Stiftungssatzung).

1.5 Kooperationsvertrag

Die Stiftungsträgerin hat mit der Taunus Sparkasse einen Kooperationsvertrag zur Gewinnung weiterer Stifter geschlossen. Die Taunus Sparkasse übernimmt die Umsetzung der Marketingmaßnahmen,

die regionale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und führt die Beratung von Stiftern durch. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt aus dem Beitrag für Marketingaufwendungen (vgl. § 4 Nr. 3 der Stiftungssatzung).

1.6 Vermögensverwaltungsvertrag

Die Stiftungsträgerin hat die Taunus Sparkasse mit der Verwaltung und der Depotführung des Wertpapiervermögens der Stiftung beauftragt. Die Taunus Sparkasse kann über das Wertpapierdepot und das Wertpapierliquiditätskonto verfügen, insbesondere kann sie Wertpapiere kaufen, verkaufen und alle Maßnahmen durchführen, die ihr im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmäßig erscheinen. Die Taunus Sparkasse hat die Vermögensverwaltung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen. Mit der Taunus Sparkasse wurden exakte Anlagerichtlinien schriftlich vereinbart, welche in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Die im Rahmen der Vermögensverwaltung anfallenden Gebühren sind marktüblich zu vereinbaren.

2. Die steuerlichen Grundlagen

2.1 Allgemeines

Die folgenden Ausführungen sollen dem Stifter einen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Grundlagen und Folgen einer Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse" vermitteln. Selbstverständlich können nachfolgend nicht alle Details berücksichtigt werden, die für den Stifter in seiner persönlichen Steuersituation von Bedeutung sein können. Es wird daher empfohlen, einen auf diesem Gebiet erfahrenen steuerlichen Berater hinzuzuziehen.

Die folgenden Erläuterungen berücksichtigen die steuerlichen Regelungen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Broschüre und gehen davon aus, dass der Stifter aufgrund seines Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegt und das Stiftungskapital aus seinem Privatvermögen erbracht wird. Eine Gewähr für den Eintritt der steuerlichen Auswirkungen und somit eine Haftung für den Eintritt der von den Stiftern verfolgten steuerlichen Ziele wird nicht übernommen. Die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen obliegt einzig und allein der Finanzverwaltung.

Stiftung als Steuersubjekt
Die unselbstständige Stiftung „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse" ist zivilrechtlich keine juristische Person und kein eigenständiges Rechtssubjekt, steuerrechtlich wird sie jedoch als selbstständiges Steuersubjekt anerkannt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz [nachfolgend KStG]; siehe auch § 34 Abgabenordnung [nachfolgend AO]). Steuerrechtlich wird die unselbstständige Stiftung wie eine Körperschaft behandelt (§ 51 Satz 2 AO). Die Errichtung einer Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse" wird steuerlich als Zustiftung in deren Vermögensstock behandelt, vgl. § 58 Nr. 11 b) AO. Sie ist somit steuerbegünstigt.

Steuerbegünstigung
Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (vgl. die ab Seite 9 abgedruckte Stiftungssatzung, dort § 2). Die Stiftung darf ihre Zwecke nur selbstlos und nicht in erster Linie in eigenwirtschaftlichem Interesse verfolgen; die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens hat grundsätzlich spätestens in dem auf den Zufluss der Erträge folgenden Geschäftsjahr zu erfolgen. Ferner darf die Stiftung keine Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs. 1 AO). Die Stiftung darf ausschließlich und nur unmittelbar selbst oder durch Hilfspersonen ihre satzungsmäßig festgelegten Zwecke verfolgen (Gebot der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit, §§ 56, 57 AO). Der steuerbegünstigte Zweck, die Selbstlosigkeit sowie die ausschließliche und unmittelbare Zweckverfolgung durch die Stiftung müssen sich unmittelbar aus der Satzung ergeben. Ferner muss die tatsächliche Geschäftsführung den Satzungsbestimmungen auch entsprechen (§ 59 AO).

Anerkennungsverfahren
Nach Prüfung, ob die eingereichte Satzung der Stiftung die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt, bescheinigt das Finanzamt vorläufig die Steuerbegünstigung. Die vorläufige Bescheinigung wird befristet erteilt und ist jederzeit frei widerruflich. Diese wird nach der Prüfung durch das Finanzamt im ersten Veranlagungsverfahren durch den „Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer" ersetzt, wenn das prüfende Finanzamt die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den Satzungsbestimmungen festgestellt hat.

Wegfall der Steuerbegünstigung / Auflösung
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung bzw. Wegfall der Steuerbegünstigung ist das Vermögen an die vom Stifter benannte steuerbegünstigte Einrichtung zu übertragen. Sofern vom Stifter keine Einrichtung benannt wurde, entscheidet die Stiftungsträgerin im Einvernehmen mit dem Kuratorium über die begünstigten Einrichtungen. Sollte der Wegfall der Steuerbegünstigung nur vorübergehend sein, kann die Stiftung erneut als steuerbegünstigt anerkannt werden.

2.2 Steuerliche Auswirkungen der Stiftungserrichtung

Bei Errichtung der Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse" sowie bei Spenden sind folgende steuerliche Auswirkungen zu beachten:

2.2.1 Stiftungsebene

Die Zuwendung in den Vermögensstock der Stiftung ist, nachdem die Stiftung nach ihrer Satzung gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dient, von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 b Satz 1 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz – nachfolgend ErbStG). Für individuelle steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Vererbung wird empfohlen, einen steuerlichen Berater hinzuzuziehen.

2.2.2 Stifterebene

Das Steuerrecht hält nicht nur für die Stiftung, sondern auch für Stifter und Spender selbst Vergünstigungen bereit:

Sonderausgaben
Gemäß § 10 b EStG sind Zuwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung einer als steuerbegünstigt anerkannten Stiftung oder Zustiftungen sowie Spenden zu einer solchen als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen.
Abziehbar sind bei einer Zuwendung folgende Höchstbeträge:

a) Jährlich 20 % des Gesamtbetrages der Jahreseinkünfte, oder bei Selbstständigen und Gewerbetreibenden wahlweise 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewändeten Löhne und Gehälter, wobei der höhere Betrag maßgeblich ist;

b) zusätzlich können Zuwendungen in den Vermögensstock bis zu einem Betrag von weiteren Euro 1.000.000,-- je Ehegatten innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren steuerlich geltend gemacht werden.

Der vorstehend unter a) aufgeführte Betrag gilt entsprechend für Spenden. Zuwendungen nach a), die im Zuwendungszeitraum nicht steuerlich berücksichtigt werden können, können jeweils im Rahmen der genannten Höchstbeträge zeitlich uneingeschränkt auf die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Der unter b) genannte Betrag kann auf Antrag des Stifters bei dem für ihn zuständigen Finanzamt wahlweise im Jahr der Zuwendung oder beliebig gleichmäßig oder unterschiedlich verteilt auf dieses und die nachfolgenden neun Jahre steuerlich geltend gemacht werden. Zu einer Verdoppelung des unter b) genannten Abzugsbetrages kommt es bei Ehegatten nur, wenn auch jeder der Ehegatten eine entsprechende Zuwendung geleistet hat.

Zuwendungsbestätigung
Das eingezahlte Stiftungskapital sowie eine etwaige Spende sind steuerlich im Rahmen der vorgenannten Höchstbeträge abzugsfähig, wenn eine förmliche Zuwendungsbestätigung nachgewiesen wird (§ 50 Abs. 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigung ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen. Sie wird von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG ausgestellt und ist vom Zuwendenden im Rahmen seiner Steuererklärung dem Finanzamt vorzulegen. Der Zuwendende darf auf die Richtigkeit der Bestätigung vertrauen (§ 10 b Abs. 4 Satz 1 EStG), für die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung haftet die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG (§ 10 b Abs. 4 Satz 2 EStG).

2.3 Laufende Besteuerung der Stiftung

Die laufende Besteuerung der Einkünfte der Stiftung stellt sich wie folgt dar: Nachdem die „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse" steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO ist, ist sie von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) und der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 GewStG) befreit. Für etwaige umsatzsteuerpflichtige Geschäfte ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG). Ferner ist sie von der Grundsteuer befreit, soweit Grundbesitz vorhanden ist und dieser unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dient (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b GrStG).
Die Aufnahme eines steuerpflichtigen wirtschaftli-

chen Geschäftsbetriebes, mit der Folge, dass die Stiftung die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnende Besteuerungsgrundlage (Einkünfte, Umsätze, Vermögen) verlöre (§ 64 AO), ist nicht vorgesehen. Die Ausgaben der Stiftung, um das Andenken an den Stifter zu ehren und sein Grab zu pflegen, sind im Rahmen des § 58 Nr. 5 AO steuerunschädlich.

2.4 Steuerliche Folgen der Kündigung

Die ordentliche Kündigung ist gemäß § 2 Abs. 1 des Stiftungsverwaltungsvertrags (vgl. ab Seite 11) ausgeschlossen. Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung ergeben sich folgende steuerliche Konsequenzen: Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 3 des Stiftungsverwaltungsvertrags (vgl. ab Seite 11) an einen anderen, von der Taunus Sparkasse benannten, Stiftungsträger übertragen. In diesem Falle ergeben sich weder beim Stifter, noch bei der Stiftung steuerliche Auswirkungen.

Hinweis:
Über die Ausführungen in dieser Broschüre hinaus findet eine rechtliche und steuerliche Beratung weder durch die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, noch durch die Taunus Sparkasse statt.
Es wird empfohlen, für die Beurteilung der individuellen rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen der Stiftungsgründung einen auf diesem Gebiet erfahrenen Berater hinzuzuziehen.

3. Risiken

3.1 Vertragspartner

Dem Konzept der Stiftung liegen mehrere Verträge zugrunde. Die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verträge ist u.a. von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vertragspartner und gegebenenfalls von der Auslegung vertraglicher Bestimmungen abhängig.

Jedoch spielt die Bonität der Vertragspartner eine untergeordnete Rolle, da das Stiftungsvermögen als Sondervermögen zu verwalten ist. Im Insolvenzfalle der Stiftungsträgerin ist das gesondert verwaltete Vermögen der Stiftungen durch die Vorschriften der Insolvenzordnung vor dem Zugriff von Gläubigern der Stiftungsträgerin geschützt.

Im Pfändungsfalle kann der Stifter mit Rechtsmitteln die Aufhebung der Pfändung bewirken.

3.2 Steuerbegünstigung

Die satzungsgemäße Verwendung der Erträge aus dem Vermögensstock der Stiftungen hat sich an den steuerrechtlichen Vorgaben zu orientieren, um die Steuerbegünstigung der Stiftungen gewährleisten zu können. Sollten der Stiftungsträgerin hierbei verwaltungstechnische Fehler unterlaufen, die trotz seitens der Finanzverwaltung üblicherweise eingeräumter Fristen zur Heilung bestehen bleiben, kann der Stiftung die Steuerbegünstigung aberkannt werden.

In diesem Falle würden die Erträge der letzten 10 Jahre aus dem Stiftungsvermögen der Nachversteuerung gemäß § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 3 Abgabenordnung unterliegen. Ferner wäre ggf. auf Stiftungsebene eine Nachversteuerung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 16 b Satz 1 i.V.m. §§ 1 Abs.1 Nr. 3, 8 ErbStG durchzuführen. Entsprechende Schadensersatzansprüche der Stiftung sind, soweit der Haftungsausschluss gem. § 6 des Stiftungsverwaltungsvertrages (abgedruckt ab Seite 11) nicht greift, dann gegenüber der Stiftungsträgerin geltend zu machen. Eine erneute Anerkennung wäre im Anschluss möglich.
Ist die Haftung ausgeschlossen, kann dies zu einer Verringerung des Stiftungsvermögens und somit zu einer Reduzierung der Fördermittel und der Rücklagenbildung führen.

3.3. Pflichtteilsergänzungsansprüche

Durch die Errichtung einer Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse" können gesetzliche Pflichtteilsansprüche nicht abbedungen werden. Eventuell entstehende Pflichtteilsergänzungsansprüche können zu einer Verringerung des Stiftungsvermögens und somit zu einer Reduzierung oder gänzlichen Entziehung der Fördermittel führen.

4. Vertragspartner

Stiftungsträgerin
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Alexanderstraße 26, 90762 Fürth

Gegenstand des Unternehmens
Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung

von gemeinnützigen, selbstständigen und nichtselbstständigen Stiftungen und Körperschaften, die zweckgerichtete Verwendung der Erträgnisse aus den verwalteten Stiftungsvermögen gemäß des jeweiligen Stiftungszwecks, die Auswahl der zu fördernden Projekte oder der Hilfspersonen als Zuwendungsempfänger sowie die Abwicklung der Förderung, die Beratung und Hilfestellung bei Zustiftungen in eine bestehende Stiftung und bei der Errichtung von Stiftungen, die Übernahme von Dienstleistungen für Stiftungen und Körperschaften, die Beratung von Zustiftern, Stiftern, Spendern, Sponsoren und sonstigen Mäzenen sowie von Stiftungen und Körperschaften hinsichtlich der die zu fördernden Vorhaben betreffenden Angelegenheiten sowie die Verbreitung des Stiftungsgedankens und die Gewinnung neuer Zustifter und Stifter, insbesondere durch hierzu geeignete Marketingmaßnahmen.

Rechtsform / Grundkapital
Aktiengesellschaft, Euro 50.000,--

Handelsregister
Fürth HRB Nr. 8561, eingetragen seit 17.08.01

Vorstand
- Horst Ohlmann, Rechtsanwalt, Fürth,
- Reinhold Preißler, Rechtsanwalt, Fürth.

Die Vorstände sind Aktionäre.

Aufsichtsorgane
- Werner Leupold, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Nürnberg,
- Gerhard Müller, Diplom-Kaufmann, Nürnberg,
- Dr. Jörg Steinacker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Erlangen.

5. Verantwortlichkeit

Alle in dieser Broschüre gemachten Angaben berücksichtigen die bei Herausgabe maßgebenden rechtlichen Verhältnisse und die zu dieser Zeit gültigen gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsrichtlinien. Der Herausgeber haftet nicht für Abweichungen aufgrund künftiger Entwicklungen und Änderungen rechtlicher und steuerlicher Grundlagen. Auch wird der Eintritt eines bestimmten steuerlichen Ergebnisses nicht garantiert. Der Herausgeber haftet auch nicht für Angaben Dritter. Der Inhalt der Broschüre berücksichtigt nur die aus Sicht des Herausgebers bekannten und erkennbaren Sachverhalte bis zum Zeitpunkt der Herausgabe. Für die Angaben in der Broschüre und in den sonstigen Unterlagen wird von dieser Gesellschaft und den für sie handelnden Personen keine Haftung übernommen. Berater oder sonstige Dritte sind nicht berechtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusagen zu machen, die von den Aussagen in der Broschüre abweichen. Alle mit der Konzeption, Prüfung und Durchführung des Angebotes beauftragten Personen und Gesellschaften haften gegenüber den Stiftern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten. Dies gilt auch für den Herausgeber. Ersatzansprüche wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Mit Unterzeichnung der (Zu-) Stiftungsvereinbarung (Angebot) erklärt der Stifter, dass er von der Broschüre, deren Inhalt und dem Haftungsvorbehalt Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist.

Herausgabedatum: 01.10.2009

Herausgeberin:
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Alexanderstraße 26, 90762 Fürth

6. Abwicklungshinweise

Allgemeines
Wenn Sie sich für die Errichtung einer Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse" entschieden haben, reichen Sie bitte die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete (Zu-) Stiftungsvereinbarung (Angebot) bei Ihrem Berater der Taunus Sparkasse ein.

Verfahrensablauf
Mit der beiliegenden (Zu-)Stiftungsvereinbarung (Angebot) vereinbart der Stifter mit der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, nach Maßgabe des in dieser Broschüre abgedruckten Stiftungsverwaltungsvertrags und der Stiftungssatzung, die Errichtung einer Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse".

Der Stiftungsverwaltungsvertrag kommt mit Eingang des Stiftungskapitals auf dem in der (Zu-) Stiftungsvereinbarung (Angebot) genannten Konto der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG zustande.

Zahlungstermin
Die Zahlungsbeträge sind längstens 14 Tage nach Unterzeichnung des Angebotes zur Zahlung fällig. Bei Stiftungen im Dezember unverzüglich nach Unterzeichnung des Angebotes, spätestens jedoch bis 23. Dezember. Die Kontoverbindung für die Einzahlung entnehmen Sie bitte der (Zu-)Stiftungsvereinbarung (Angebot), hier unter 2.) Zahlungsweise.

Stiftungsmöglichkeiten
Der empfohlene (Zu-)Stiftungsbetrag liegt bei Euro 25.000,-- und ist darüber hinaus in jeder beliebigen Höhe möglich. Selbstverständlich können Sie sich jedoch anstatt für eine Stiftung auch für eine Spende entscheiden.

Steuerliche und weitere Abwicklung
Mit der Urkunde, mit der der Eingang des Kapitals auf dem Konto der Stiftungsträgerin bestätigt wird, erhält der Stifter eine Zuwendungsbestätigung zur Vorlage bei seinem Finanzamt.

Information
Der Stifter erhält jährlich zum 30.09. des auf das erste volle Geschäftsjahr nach Einzahlung des Stiftungskapitals folgenden Jahres von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG eine auf seinen Stiftungsbetrag bezogene Ergebnisdarstellung des abgelaufenen Kalenderjahres (Stand 31.12.) übermittelt. Mit gleicher Post wird der Stifter darüber informiert, wie die Fördermittel seiner Stiftung verwendet wurden.

Spende
Soll ein Betrag gespendet werden, ist die ordnungsgemäße Überweisung der Spende auf das Konto der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, mit dem Verwendungszweck „Spende Stiftergemeinschaft" ausreichend. Die Kontoverbindung für die Einzahlung entnehmen Sie bitte der (Zu-)Stiftungsvereinbarung (Angebot), hier unter 2.) Zahlungsweise. Sofern die Spende steuerlich geltend gemacht werden soll, ist der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG zusätzlich der Name (Vor- und Zuname) und die vollständige Anschrift mitzuteilen. Für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spende gelten die Ausführungen (vgl. ab Seite 5) entsprechend.

Datenschutz
Die Verarbeitung und Speicherung der bei der Stiftung anfallenden Daten erfolgt über eine EDV-Anlage. Diese Daten werden ausschließlich zur Verwaltung der Stiftung und zur Betreuung verwendet. Dritten werden diese Daten nur zugänglich gemacht, wenn es zur Verwaltung und rechtlichen und steuerlichen Abwicklung erforderlich ist. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden dabei strikt beachtet.

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform
1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse". Zuwendungen in das Grundstockvermögen der Stiftung werden wie folgt bezeichnet:
„Vor- und Zuname des Stifters (ggf. und seines Ehegatten)-Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse" (z. B. „Hans und Johanna Müller-Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse ").

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG – nachfolgend Stiftungstreuhänderin – und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszwecke
1. Zwecke der Stiftung sind,
a) Wissenschaft und Forschung,
b) das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege;
c) Jugend- und Altenhilfe;
d) Kunst und Kultur;
e) Denkmalschutz und Denkmalpflege;
f) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
g) Naturschutz und Landschaftspflege sowie Umwelt-, Küsten- und Hochwasserschutz;
h) das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
i) die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Hilfe für Opfer von Straftaten, das Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie den Suchdienst für Vermisste;
j) die Rettung aus Lebensgefahr;
k) den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie die Unfallverhütung;
l) den Tierschutz;
m) den Sport;

n) Heimatpflege und Heimatkunde;
o) die Tierzucht, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, die Soldaten- und Reservistenbetreuung, das Amateurfunken, den Modellflug und den Hundesport;
p) das bürgerschaftliche Engagement, zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

zum Gemeinwohl der Bevölkerung nachhaltig zu fördern. Weitere Zwecke der Stiftung sind die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 53 und 54 AO.

2. Die Stiftungszwecke im Sinne der Nr. 1 werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der in Nr. 1 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mittel sollen vor allem beschafft werden für steuerbegünstigte Körperschaften die ihren Sitz im Geschäftsgebiet der Gründungsstifterin haben oder dort ihre steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.

3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.

4. Die Förderung der in Nr. 1 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus der Errichtungsurkunde. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.

2. Zuwendungen in das Grundstockvermögen (Zustiftungen) und Spenden sind zulässig.

3. Abweichend von dem in Nr. 1 Satz 2 enthaltenen Grundsatz ist die Stiftung berechtigt, einmalig Teile des Grundstockvermögens sowie etwaiger Zustiftungsbeträge zur Förderung der Satzungszwecke zu verwenden. Die hierfür aufgewendeten Beträge dürfen 7 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer des Grundstockvermögens bzw. der jeweiligen Zustiftungsbeträge nicht übersteigen.

4. Soweit von der in Ziff. 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind, soweit steuerlich zulässig, mindestens 10 % der jährlichen Erträge solange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis rechnerisch der Betrag der ursprünglichen Zustiftung bzw. des ursprünglichen Grundstockvermögens wieder in voller Höhe vorhanden ist.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden),
c) aus dem in § 4 Nr. 3 genannten Teil des Grundstockvermögens bzw. des Zustiftungsbetrages.

2. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Stiftungstreuhänderin hat in den ersten 9 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und dem Finanzamt vorzulegen.

§ 7 Kuratorium

1. Für die Stiftung wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium besteht aus bis zu elf Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Gründungsstifterin (Taunus Sparkasse). Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von der Gründungsstifterin bestimmt.

2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für den Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht und kontrolliert die Stiftungstreuhänderin. Diese hat dem Kuratorium auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

2. Das Kuratorium bestimmt die zu fördernden Einrichtungen/Organisationen, sofern die Gründungsstifterin bzw. etwaige Zustifter selbst keine diesbezüglichen Bestimmungen getroffen haben.

3. Das Kuratorium beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Stiftungstreuhänderin.

§ 9 Änderungen der Satzung

1. Satzungsänderungen können von der Stiftungstreuhänderin und der Gründungsstifterin vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt.

2. Die Änderung der Stiftungszwecke ist nur zulässig, wenn die Erreichung der Stiftungszwecke rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung der Stiftungszwecke ist der mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der den ursprünglichen Zwecken möglichst nahe kommt.

3. Jede Satzungsänderung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.

§ 10 Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen jeweils anteilig an die von der Gründungsstifterin bzw. etwaigen Zustiftern benannten steuerbegünstigten Einrichtungen/Organisationen.

2. Wurde keine Einrichtung benannt, fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere von der Stiftungsträgerin im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium zu bestimmende(n) steuerbegünstigte(n) Einrichtung(en)/Organisation(en).

3. Der jeweilige Empfänger hat das nach Ziffn. 1 oder 2 erhaltene Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Ziff. 1 dieser Satzung zu verwenden.

Stiftungsverwaltungsvertrag

Präambel

Mit der (Zu-)Stiftungsvereinbarung (Angebot) bietet der Zustifter (nachfolgend: Stifter) der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth (nachfolgend: Stiftungsträgerin) den Abschluss der nachfolgend niedergelegten Vereinbarung an und stiftet sein Kapital in die bereits bestehende unselbstständige, steuerbegünstigte Stiftung „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse".

Unter Verzicht auf den Zugang der förmlichen Annahme des Vertragsangebotes durch den Stifter (§ 151 BGB) kommt mit Eingang des Stiftungskapitals auf dem Konto „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse" der Stiftungsträgerin nachfolgende Vereinbarung zustande:

§ 1 Stiftungsverwaltung

1. Die Stiftungsträgerin ist verpflichtet, die Mittel der Stiftung „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse" sowie die dieser zufließenden Zustiftungsbeträge nach Maßgabe der Stiftungssatzung getrennt von ihrem übrigen Vermögen auf Treuhandkonten bzw. Treuhanddepots, die bei der Taunus Sparkasse zu führen sind, zu verwalten.

2. Die Stiftungsträgerin hat die Stiftungsmittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen Vermögensverwaltung zu verwalten. Sie ist berechtigt, das Vermögen gegen eine angemessene, marktübliche Gebühr von der Taunus Sparkasse verwalten zu lassen.

3. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, die Mittel der Stiftung mit den Mitteln anderer Stiftungen auf Sammelkonten und/oder -depots zu verwalten, soweit die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen eingehalten werden und die Trennung der Mittel und der auf sie entfallenden anteiligen Erträge rechnerisch jederzeit nachvollzogen werden kann.

4. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, den in § 4 Nr. 3 der Stiftungssatzung genannten Teil des Zustiftungsbetrags bzw. Grundstockvermögens zur Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen einschließlich der Schulung von Beratern und deren Vergütung, mit dem Ziel der Gewinnung neuer Stifter und Spender, zu verwenden.

5. Der Stifter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine zu fördernde steuerbegünstigte Einrichtung/Organisation im Rahmen der Stiftungszwecke zu bestimmen. Die Bestimmung kann zu Lebzeiten des Stifters von diesem geändert werden. Eine Förderung der vom Stifter bestimmten Einrichtung/Organisation kann erst dann erfolgen, wenn der Stiftungsträgerin eine Kopie der vorläufigen Bescheinigung bzw. des Freistellungsbescheides zur Körperschaftsteuer vorliegt. Soweit der Stifter vor dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt keine zu fördernde steuerbegünstigte Einrichtung/Organisation bestimmt hat bzw. die nach Vorgabe des Stifters zu fördernde Einrichtung/Organisation nicht mehr existiert oder er deren Steuerbegünstigung nicht nachweisen kann, obliegt dem Kuratorium die Auswahl und Prüfung von geeigneten Einrichtungen/Organisationen.

6. Den Zeitpunkt der Ausschüttung der Förderleistung bestimmt die Stiftungsträgerin im Einvernehmen mit der Taunus Sparkasse. Die Ausschüttung erfolgt bis spätestens zum 31.12. des auf die Erzielung des auszuschüttenden Ertrages folgenden Jahres.

7. Die Stiftungsträgerin hat das Recht, sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag fachlich qualifizierter dritter Personen zu bedienen.

8. Bei ihrem gesamten Handeln hat die Stiftungsträgerin stets darauf zu achten, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung gewahrt bleibt. Dies wird als Geschäftsgrundlage dieses Vertrages zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.

§ 2 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages ist nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

2. Außerordentliche Kündigungsgründe liegen insbesondere vor, wenn:

- über das Vermögen der Stiftungsträgerin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

- in das Stiftungsvermögen die Zwangsvollstreckung wegen nicht die Stiftung betreffender Verbindlichkeiten der Stiftungsträgerin oder wegen Verbindlichkeiten des Stifters betrieben wird, sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;

- die Stiftungsträgerin die ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung fortdauernd nicht oder mangelhaft erfüllt.

Die Stiftungsträgerin hat den Stifter unverzüglich über wesentliche Umstände, die die weitere Vertragserfüllung bzw. die Fortführung des Vertrages gefährden könnten, zu unterrichten.

§ 3 Folgen der Kündigung

Bei Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages gemäß § 2 wird die Stiftung nicht aufgelöst. Die Stiftungsträgerin überträgt das anteilig zugestiftete Vermögen der Stiftung einschließlich der hieraus erwirtschafteten anteiligen Erträge nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an einen anderen, von der Taunus Sparkasse zu benennenden Stiftungsträger, der die Gewähr für die Fortführung der Verpflichtungen aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag bieten muss. In diesem Fall verpflichtet sich die Stiftungsträgerin, die Verwendung der Firma der Gründungsstifterin zu unterlassen.

§ 4 Rechnungslegung

Die Stiftungsträgerin wird dem Stifter jährlich zum 30.09. über die im Vorjahr erzielten Anlageergebnisse, die Rücklagenbildung sowie über die Verwendung der Fördermittel schriftlich Bericht erstatten.

§ 5 Verwaltungsvergütung / Aufwändungsersatz

1. Im Jahr der Einzahlung des (Zu-)Stiftungsbetrags erhält die Stiftungsträgerin einmalig eine Einrichtungs- und Verwaltungspauschale in Höhe von 0,54 % aus dem eingezahlten Betrag. Hinzu kommt, soweit anfallend, die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe. Laufende Verwaltungskosten fallen im Jahr der Einzahlung nicht an.

2. Die Stiftungsträgerin erhält in den Folgejahren für ihre Verwaltungstätigkeit eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung beträgt pauschal 0,5 % des zum 31.12. eines jeden Jahres für den Stifter verwalteten anteiligen Stiftungsvermögens rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr. Hinzu kommt, soweit anfallend, die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, dem Stiftungsvermögen angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Vergütungsanspruch zu entnehmen.

3. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, für ihren zusätzlichen Aufwand bei etwaigen Einzeltätigkeiten, z. B. Änderung der zu fördernden Einrichtung auf Anweisung des Stifters gemäß § 1 Nr. 5, zu Lasten des Stifters bzw. des Stiftungsvermögens eine angemessene marktübliche Vergütung gesondert in Rechnung zu stellen.

4. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen im Sinne der steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften ist, verpflichtet sich die Stiftungsträgerin zu einer Reduzierung der Vergütung auf das steuerrechtlich angemessene Maß.

5. Vergütungen werden aus erzielten Erträgen beglichen. Soweit der laufende Ertrag nicht ausreicht, die Vergütung zu decken, wird der Vergütungsanspruch hinsichtlich des nicht gedeckten Anteils erst dann zur Zahlung fällig, wenn und soweit der laufende Ertrag hierzu ausreicht.

§ 6 Haftung

1. Die Stiftungsträgerin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Sie haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihr obliegenden Pflichten.

2. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die vom Stifter verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, haftet die Stiftungsträgerin nicht.

3. Die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Übertragung

Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag unter gleichzeitiger Übertragung des gesamten Vermögens der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse" auf einen anderen Stiftungsträger vorzunehmen, soweit dieser Gewähr für die Fortführung der Verpflichtungen aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag bietet, dem Stifter hierdurch kein Nachteil entsteht und die Gemeinnützigkeit hierdurch nicht gefährdet wird. Mit Abschluss der Übertragungsvereinbarung gelten die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Stiftungsträger als übergegangen.

§ 8 Tod des Stifters

Die Rechte und Pflichten der Stiftungsträgerin aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag bleiben auch nach dem Tode des Stifters bestehen. Die dem Stifter aus diesem Vertrag zustehenden Rechte (z. B. Kündigungsrechte, Anspruch auf Rechnungslegung) gehen nach dem Tode des Stifters auf das Kuratorium der Stiftung über. Etwaige Willenserklärungen der Stiftungsträgerin sind nach dem Tode des Stifters dem Kuratorium gegenüber abzugeben.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen anteilig an die vom Stifter benannte steuerbegünstigte Einrichtung/Organisation. Wurde keine Einrichtung benannt, fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere von der Stiftungsträgerin im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium zu bestimmende Einrichtung(en)/Organisation(en). Diese hat/haben das Stiftungsvermögen unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungssatzung zu verwenden.

§ 10 Vertragsbestandteil

Die Stiftungssatzung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 11 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

Ihr Ansprechpartner:
Taunus Sparkasse
Stiftergemeinschaft
Ludwig-Erhard-Anlage 6 + 7
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon 06172 2700
Telefax 06172 270-8430
serviceteam@taunus-sparkasse.de
www.taunus-sparkasse.de

Bankverbindung für Zustiftungen und Spenden bei der Taunus Sparkasse:
KTO 1 000 888
BLZ 512 500 00

Herausgeber: DT Deutsche Stiftungstreuhand AG.
Druckfehler vorbehalten. **Stand:** 01.10.09.
Fotografie: Taunus Sparkasse · u. a.
Konzeption und Design: bühning design und werbeagentur

Ihre Stiftungstreuhänderin:
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Alexanderstraße 26
90762 Fürth
Telefon 0911 74076-80
Telefax 0911 74076-86
info@stiftungstreuhand.com
www.stiftungstreuhand.com